

Satzung
der Gemeinde Kirchheim b. München
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 08.11.2023

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Kirchheim b. München Gebühren. Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Heimstetten und Kirchheim b. München als eine einheitliche Einrichtung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
- a) der Auftraggeber der Bestattung oder sonstiger Leistungen,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung bzw. in den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, mit Erbringung der Leistung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts oder seiner Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle im Leichenhaus beträgt	49,98 €
(2)	Die Gebühr für die Herausgabe eines/einer in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	25,00 €
(3)	Die Gebühr für	
	a) die Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle des Leichenhauses beträgt	53,55 €
	b) die Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle beträgt	69,02 €
	c) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume beträgt	28,50 €
(4)	Die Gebühr für die Durchführung einer Bestattung in einer Grabstätte beträgt im / in der	
	a) Erdgrab (normal) mit Bagger	739,16 €
	Erdgrab (normal) von Hand	914,16 €
	b) Erdgrab (tief) mit Bagger	859,16 €
	Erdgrab (tief) von Hand	1.094,16 €
	c) Urnennische	339,41 €
	d) Urnengrab / Baumgrab	402,41 €
	Die Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg ohne Bestattung	125,00 €
(5)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung beträgt pro Tag	46,00 €
(6)	Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvorrichtung für einen Sarg beträgt pro Tag	30,00 €
(7)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	110,00 €
(8)	Die Gebühr für die Benutzung der Musikanlage beträgt	30,00 €
(9)	Die Gebühr für die Benutzung der Orgel beträgt	15,00 €
(10)	Die Gebühr für die Benutzung der Außenlautsprecheranlage beträgt	15,00 €
(11)	Die Gebühr für die Verwahrung einer Urne im Leichenhaus (ohne Aufbahrung) beträgt pro Monat	30,00 €

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein(e)

Einzelgrab	86,00 €
Familiengrab	171,00 €
Urnengrab	99,00 €
Einzelurnengrab	113,00 €
Urnennische	90,00 €
Gemeinschaftsurnengrabfeld	57,00 €
Baumgrab	57,00 €

- (2) Die Gebühr für ein anonymes Grab beträgt einmalig 360,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden jeweils nur volle Jahre berechnet. Geht bei einer erneuten Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, ist die Nutzungszeit im Voraus bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet und angesetzt.

- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte ab Rechtswirksamkeit des Verzichts, für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Kirchheim b.München aus Stein inkl. Konsole und Unterkonstruktion beträgt 286,59 €

- (2) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Heimstetten aus Bronze beträgt

a) an der Urnenwand an der Aussegnungshalle	470,32 €
b) an der Urnenmauer am Weg	681,01 €

Die Gebühr für eine Konsole beträgt 198,14 €

Die Gebühr für die Beschriftung beträgt 459,34 €

Die Gebühr für eine zusätzliche Beschriftung beträgt 59,50 €

Die Gebühren unter (1) und (2) der jeweils gültigen Satzung gelten auch bei einem nachträglichen Erwerb.

- (3) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab beträgt 309,40 €

- (4) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 327,25 €

(5) Die Gebühr für eine Urnenexhumierung beträgt

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) aus einem Grab | 67,83 € |
| b) aus einer Urnennische | 38,68 € |

(6) Bergungen

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Tagbergung | 89,25 € |
| b) Nachtbergung | 105,91 € |

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, für zusätzlichen Mehraufwand oder Mehrzeit sind ggfs. privatrechtliche Vereinbarungen über die Kostenerstattung zu treffen.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Für folgende Tätigkeiten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Erstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) Umschreibung und Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte | 15,00 € |
| c) Gebühr bei Verzichtserklärung | 25,00 € |
| d) Urnenanforderung | 15,00 € |
| e) Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung | 15,00 € |
| f) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung und Genehmigung der Änderung solcher Anlagen | 30,00 €
25,00 € |
| g) Ausnahmegenehmigung von der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 25,00 € |
| h) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (Bestattungsfristverlängerung) | 30,00 € |
| i) Gebühr für die Bestattung auswärtiger Personen | 25,00 € |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.07.2022 außer Kraft.

Kirchheim b. München, den 08.11.2023

gez. Stephan Keck
Zweiter Bürgermeister